

Stellungnahme

des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) zur BaFin-Konsultation **zum Entwurf „Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil Kreditinstitute“**

12. Februar 2021

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Abteilung Geldwäscheprävention - Referat GW 2 -
Dreizehnmorgenweg 13-15
53175 Bonn

Per E-Mail: Konsultation-01-21@bafin.de; ges-posteingang@bafin.de

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) e.V.

Schützenstraße 6a
D - 10117 Berlin
Germany

Email: Roessler@vdb-info.de

I. Vorbemerkungen

Die Bürgschaftsbanken übernehmen Bürgschaften zur Finanzierung erfolgversprechender Vorhaben kleiner und mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe. Die von den Bürgschaftsbanken gewährten Bürgschaften stellen vollwertige Sicherheiten für alle Hausbanken dar und reduzieren die Eigenkapitalunterlegung zugunsten der Kreditinstitute. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken wird nur ermöglicht durch die teilweise staatliche Rückverbürgung der ausgegebenen Bürgschaften. Im Vordergrund steht die Förderung und Erhaltung des deutschen Mittelstandes. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken erfolgt nicht gewinnorientiert, zudem sind Ausschüttungen ausgeschlossen. Die Fördertätigkeit durch Bürgschaftsfinanzierungen wird auch in der Nationalen Risikoanalyse Deutschlands als geringes Risiko für Geldwäsche eingeschätzt.

II. Zur Konsultation

Bei den Bürgschaftsbanken als Kooperationspartnern der kreditgebenden Hausbanken und Sparkassen läuft der Kundenannahmeprozess in der Regel über das finanzierende Institut, wobei es sich fast ausschließlich um Unternehmenskunden handelt und das Förderkreditgeschäft wenig Geldwäscherisiken birgt.

Hier sollte für Förderinstitute, wie die Bürgschaftsbanken, eine risikoangemessene Auslegung des Geldwäschegesetzes (GwG) gewährleistet und adäquate Ausnahmen geschaffen werden – auch um deren Tätigkeit und Hilfen in Krisensituationen wie der aktuellen Covid-19 Pandemie nicht zu verkomplizieren.

Besonderen Fokus legen wir daher auf effiziente und risikoangemessene KYC- und Dokumentationsmöglichkeiten der Kunden und deren Gesellschaftern in Zusammenarbeit mit den „Hausbanken“, um Doppelprozesse und damit Bürokratie Folgekosten zu vermeiden – diese Personen sind zwingend (wegen der Akzessorietät der Bankbürgschaften zum Kredit) Kunden der kreditgebenden Bank/Sparkasse (Hausbank). Am effizientesten wäre es hier, für den zweiten Verpflichteten (z.B. Sicherungsgeber) mehr eine Kontrollfunktion des primär mit dem Kunden agierenden Verpflichteten vorzusehen und ihn von Doppel-KYC und Doppel-Dokumentationspflichten und deren Aktualisierung zu entlasten, wie von Ihnen im Entwurf unter Nr. 4 zu Konsortialkrediten auch bei Förderfinanzierungen teilweise schon vorgesehen.

Zum Entwurf BT Kreditinstitute: Nr. 4. Konsortialkredite

Hier regen wir konkret an, am Ende der Ausführungen einen weiteren Bulletpunkt bei den Pflichten des Konsortialführers mit aufzunehmen – wie er sich auch aus Ihrer bisherigen Praxis nach den sog. „DK-Hinweisen“ (Kapitel 8 – dort 8.4 zur Dokumentation bei Konsortialkrediten) seit 2014 ergibt, dass nämlich Konsortialführer/Hausbank, wie bisher, auch als Pflicht (für sich + Konsorten) übernimmt:

- Die Erfüllung der Dokumentationspflichten durch den Konsortialführer/Hausbank erfüllt gleichzeitig auch die der übrigen Konsorten/Beteiligten

Hat die Hausbank ihren Sitz in Deutschland, der EU, dem EWR oder einem gleichwertigen Drittstaat, können sich die übrigen Beteiligten grundsätzlich analog § 17 Abs. 1 GwG darauf verlassen, dass die Sorgfaltspflichten und deren Dokumentation nach § 8 GwG durch die Hausbank (als „Konsortialführerin“) als Verpflichtete vollumfänglich erfüllt werden. **Die Hausbank als „Hauptverpflichtete“ erfüllt dabei mit der Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten auch gleichzeitig die geldwäscherechtlichen Pflichten der Förderinstitute nach § 10 Abs. 1 Nr. 1-5 GwG, d.h. KYC sowie ggf. Aktualisierungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.** Die an der Finanzierung beteiligten Institute können jederzeit von der Hausbank gemäß § 17 Abs. 3 GwG die Angaben zum Kunden verlangen.

Da die Geschäftsbeziehung zum Kreditnehmer generell durch die Hausbank zustande kommt (Drittinitiiertes Geschäft) erlangen die Bürgschaftsbanken ihre Daten vom Kunden über die Hausbank. Somit können die Förderinstitute keine eigenen Daten oder Erkenntnisse hinsichtlich des KYC-Prinzips beisteuern, sondern stützen sich auf die Informationen der Hausbank.

Durch die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch die Hausbanken auch mit für die Bürgschaftsbank können Doppelungen und damit Bürokratiekosten bei allen Beteiligten vermieden werden.

Anders als bisher bei sonstigen Konsortien, besteht jedenfalls bei „Bürgschaftsfinanzierungen“ eines Kreditnehmers mit einem Darlehen einer Hausbank zusammen generell keine Kundenbeziehung zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank, sondern jeweils eine Kundenbeziehung mit dem Kreditnehmer, deswegen sollte jedenfalls bei Förder- insbesondere aber bei Bürgschaftsfinanzierungen die gegenseitige Identifizierungspflicht der beteiligten Kreditinstitute entfallen – jedenfalls sofern beide unter BaFin Aufsicht stehen:

Wir schlagen hier eine Klarstellung, ggf. Differenzierung zwischen allgemeinem Konsortialführer und Hausbank vor - auch wegen des generell geringeren Risikos nach der NRA 2019:

- **Bei Förderfinanzierungen entfallen die gegenseitigen KYC Pflichten der beteiligten Institute.** Ggf mit Einschränkung - bei unter deutscher Finanzaufsicht stehenden Instituten.
- **Generell bestehen bei der Identifizierung durch per se geeignete Dritte nach § 17 Abs. 1 GwG, sofern keine Kundenbeziehung besteht, keine KYC-Pflichten.**

Als Vorschläge zur Ergänzung des Entwurf BT Kreditinstitute um Klarstellungen zum AT der AuAs 2018/2020

- **zu Ziff. 5.1.1 (Vertragspartner)**

Unter einem Vertragspartner nach dem GwG ist jede Person zu verstehen, mit der eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird.

Von Kreditinstituten vergebene Sicherheiten, insbesondere Bürgschaften und Garantien, führen nicht dazu, dass das bürgende Institut Vertragspartner des durch die Sicherheit begünstigten Instituts wird.

Bei Bürgschaftsfinanzierungen haben vielmehr Hausbank und Bürgschaftsbank denselben Vertragspartner – den Darlehensnehmer. GwG-Pflichten zwischen den beteiligten Instituten bestehen daher in diesem Fall nicht.

- **Zu Ziff. 5.2.3 (Umfang Sorgfaltspflichten - wirtschaftlich Berechtigte)**

Bei Geschäften mit niedrigem Risiko, wie Bürgschaftsfinanzierungen, dürfen Kreditinstitute sich, bei i.d.R. gegebener Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten, im Hinblick auf die Erfassung wirtschaftlich Berechtigter allein auf die Angaben ihrer Kunden oder aus Registern oder von Auskunftsteilen verlassen.

Vor diesem Hintergrund bedeutet dies, dass die Bürgschaftsbanken sich auf die Angaben der Hausbanken verlassen können und keine eigene Ermittlung des wirtschaftlichen Berechtigten durchführen müssen.

- **Zu AT Ziff. 5.5.2 (Aktualisierung)**

Die Aktualisierungspflicht bei Kunden mit geringem Risiko ist erfüllt, wenn alle Angaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorliegen und keine Hinweise bestehen, dass die Daten nicht aktuell sind. Auf eine erneute Erhebung der Identifizierung und Kontaktaufnahme zum Kunden kann verzichtet werden.

Auch hier erfolgt generell die regelmäßige Aktualisierung über die Hausbank, die die Bürgschaftsbank über Änderungen informiert und nach den Bürgschaftsbedingungen auch entsprechend informieren muss, was generell stichprobenartig und bei Anlässen überprüft wird.

- **Zu Ziff. 9 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)**

Durch die Anfertigung und Aufzeichnung von Kopien der Legitimationsnachweise bei den Hausbanken, werden auch die Pflichten der übrigen beteiligten Institute mit erfüllt, sofern diese jederzeit unverzüglich allen zur Verfügung gestellt werden können; § 8 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 GwG.

Die in § 8 GwG genannten Dokumentationspflichten können hierbei durch Dritte i.S.v. § 17 GwG erfüllt werden, ohne dass eine Auslagerung i.S.v. § 25b KWG vorliegt.

Fazit:

Wir bitten Sie, die dargestellten Themen bei den Auslegungshinweisen zu berücksichtigen und stehen für Austausch und Rückfragen gerne zur Verfügung.